



## Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis Klasse BE

Geburtstag ▶

Geburtsname ▶

Nur bei Abweichungen v. Geburtsnamen:

Familiennamen ▶

Vorname ▶

Geburtsort (ggf. Kreis) ▶

Staatsangehörigkeit ▶

Anschrift Hauptwohnsitz  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ▶

telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.:

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung der Klasse BE gemäß § 3 Fahrlehrergesetz.

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

### Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Gültiger Personalausweis (in Kopie) bzw. Reisepass mit Meldebestätigung der Gemeinde
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Lebenslauf
- Nachweis über Schulabschluss (Abschlusszeugnis in Kopie)
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf (Kopie des Gesellenbriefes)
- Kopie des EU-Kartenführerscheines, mindestens der Klassen A, BE und CE (entfällt, wenn dieser durch das Landratsamt Dillingen ausgestellt wurde)
- Führungszeugnis für Behörde (bei der Gemeinde zu beantragen)
- Nachweis über die Fahrpraxis der beantragten Klassen
- Genaue Anschrift des gewünschten Prüfungsausschusses
- Unterschriebene Einverständniserklärung (Beiblatt erforderlich)  
Aufgrund dieser veranlasst das Landratsamt Dillingen die medizinisch-psychologische Untersuchung bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle Ihrer Wahl
- Angaben über Adresse der Fahrlehrerausbildungsstätte und Zeitdauer des Lehrgangs –  
Vorlage des Ausbildungsvertrages (wird in der Regel erst nach positiver MPU-Untersuchung abgeschlossen)

### Hinweise:

1. Der Antragsteller wird erst zur Ablegung der Fahrlehrerprüfung zugelassen, wenn die Unterlagen komplett vorliegen. Eine Ausnahme ist nicht möglich.
2. Bei Beantragung der Lehrprobe ist nur noch die Teilnahmebescheinigung über die Theoriewoche des Praktikums vorzulegen.

Ort, Datum

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde:

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:

Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz, die Fahrerlaubnisverordnung und das Fahrlehrergesetz